

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen



AHNU

Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt
Bad Schönborn e. V.

„Obst-Gen-Garten“ Bad Schönborn
Kreisumwelt-Preisträger 1992, 1994, 2003

Oberdieck-Preisträger 2002
www.ahnu-bad-schoenborn.de

An das
Bürgermeisteramt Bad Schönborn
Bauamt
Huttenstr. 11
76669 Bad Schönborn

FB II Bad Schönborn				
Eingang				
- 9. Dez. 2020				
+				

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bad Schönborn Ortsteil Langenbrücken „Franz-Peter-Sigel-Straße 24“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AHNU Bad Schönborn bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1) Allgemeinde Bemerkungen

Der AHNU Bad Schönborn möchte darauf hinweisen, dass dieser Bebauungsplan dem Gedanken einer ökologischen Nachverdichtung nicht entspricht.

Der innerörtlichen Verdichtung können spürbare Nachteile gegenüberstehen, wenn etwa Einbußen der Lebensqualität entstehen und ökologische Probleme auftreten, gerade im Hinblick auf das Klima, den Wasserhaushalt und die Böden.

Die Innenentwicklung sollte zum Ziel haben, Flächenreserven baulich sinnvoll zu nutzen und gleichzeitig Grün- und Freiflächen in angemessener Qualität zu erhalten.

Zur Zeit werden im Rahmen der Innenentwicklung in Bad Schönborn zahlreiche Projekte als jeweilige Einzelmaßnahmen über die noch vorhandenen Gärten und Grünflächen im Ort verstreut, die aber in der Summe zu einer Veränderung führen, die der Vision einer klimaverträglichen Durchgrünung zuwiderläuft.

Wir vermissen bei dieser Planung die nachhaltige Sicherung einer ökologischen Ortsentwicklung ebenso wie die Würdigung nachbarrechtlicher Interessen.

2.) Artenschutzrechtliche Untersuchung

Die geplante sehr dichte Bebauung des gesamten hinteren Gartenbereiches in der Franz-Peter-Sigel-Straße 25 in Langenbrücken zerstört unwiederbringlich eine Oase der Ruhe für Mensch und Wildtier.

Auf Seite 15 der „Artenschutzrechtlichen Untersuchung“ werden die CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) der Europäischen Union zitiert: „Dabei ist zu beachten, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft und bruchlos gewährleistet sein muss, d. h. der Eintritt des Verbotstatbestandes kann nur vermieden werden, wenn die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits vollumfänglich funktionstüchtig sind.“

Die genannten Vorgaben, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt bereits vor dem Eingriff „vollumfänglich funktionstüchtig“ sein sollen, kann auf diesem Baufeld nicht verwirklicht werden. Erst nachträglich können Nistkästen als Ersatz für gefällte Bäume und Geräteschuppen aufgehängt werden.

Auf Seite 26, Abb. 7, wird in dem heutigen strukturreichen Gartenbestand eine sehr hohe Dichte an Tierarten – Vögel und Fledermäusen – nachgewiesen. Ähnliches ist auf dem Nachbargrundstück Fl.St.Nr. 480/1 zu erkennen, allerdings mit geringerer Individuenzahl.

In den Listen der besonders geschützten Arten fehlt die Blindschleiche, die in Bad Schönborn ebenso vorkommt.

Auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 484 von Herrn Peter Fank ist derzeit eine gute Grundlage für die Nahrungssuche zur Aufzucht der Jungtiere gegeben: Als Nahrungsgrundlage brauchen bspw. Jungvögel Insekten und andere Kleinlebewesen.

Doch da fast alle Büsche, Bäume und die Wiese entfernt werden, wird auch die Vielzahl an gesichteten und gezählten Tierarten verschwinden. Übrig bleiben dann nur noch wenige Durchzügler und Spezialisten.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung geht in ihren Ausführungen nicht auf das vorhandene Nahrungsangebot an Wildkräutern ein, an denen sich viele Insekten entwickeln und von Vögeln abgesucht werden.

Der AHNU bemängelt darum die vorliegende Untersuchung, weil es über den Verlust des Nahrungsangebotes keine Aussage macht. Dies ist angesichts des starken Rückganges von ca. 80 % der Insektenpopulationen ein gravierender Fehler der vorliegenden Begutachtung! Ohne zahlreich vorhandene Insekten werden die meisten Tiere ihren Nachwuchs nicht aufziehen können und verschwinden.

3) Anzahl geplanter Gebäude/Versiegelung zu hoch

§1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dies kann hier auch nicht durch die vorgesehene Dachbegrünung ausgeglichen werden.

Aus den Unterlagen ergibt sich für uns keine eindeutige Grundflächenzahl (GRZ). So sind bei Überschreitung der GRZ von 0,5 Maßnahmen zur Rückhaltung des Regenwassers erforderlich. §9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB erlaubt es der Gemeinde, aufgrund ihrer planerischen Abwägung entsprechende Flächenfestsetzungen vorzunehmen.

Wir verweisen auch auf § 15 BauNVO (Gebot der Rücksichtnahme). Dieses Gebot kann zur Folge haben, dass die Planung im Widerspruch steht aufgrund von Anzahl, Lage, Zweckbestimmung oder Umfang zur Eigenart des Baugebiets.

Die Anzahl geplanter Gebäude sollte deshalb erneut geprüft werden. Es kann für die künftigen Bewohnen (altersgerecht?!) nicht wünschenswert sein, zwischen engen Häuserzeilen eingepfercht zu leben, ohne ausreichende Grünflächen bzw. die Option einen Garten anzulegen.

4) Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 Abs. 1 BnatSchG (Artenschutzrecht Zauneidechse)

Die Prüfung, ob in einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung der Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Arten voraus.

Die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung wirft hinsichtlich ihrer methodischen Vorgehensweise und hinsichtlich ihrer Ergebnisse Fragen auf. So ist ein Vorkommen der Zauneidechse von den Nachbarn, nicht aber vom Gutachter registriert. Es ist uns bewusst, dass CEF-Maßnahmen der EU im Bereich des Bebauungsplans nicht möglich sind. Welche Maßnahmen hier zu ergreifen sind, sollte ein Sachverständiger der staatlichen Naturschutzverwaltung klären. CEF-Maßnahmen für die Vogelarten sind in der Planung vorhanden. Das Aufhängen künstlicher Bruthöhlen ist zu begrüßen, als CEF-Maßnahme bei Fledermausarten allerdings nur begrenzt als Ausgleichsmaßnahme geeignet.

Siehe: Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, betonen dass CEF-Maßnahmen bei Fledermäusen nur eine sehr begrenzte Wirksamkeit aufweisen.

5.) Ausblick

Positiv an der Bauplanung erkennen wir, dass Photovoltaikanlagen, Dachbegrünung, Ersatzbaumpflanzen ((Großbäume?)), Regenwassernutzung empfohlen sowie Erdwärmennutzung vorgesehen wird. Allerdings dürfen keine Anhydritschichten angebohrt werden, um Schäden an den Nachbargebäude zu verhindern. Es fehlt ein entsprechendes bergbauliches Gutachten für die geplante Erdwärmennutzung, um Spätschäden an Nachbargebäude zu verhindern

- 5 -

Der AHNU Bad Schönborn schließt sich in vollem Umfang an das Schreiben (Widerspruch) der Nachbarschaft vom 20.11.2020 an.

Mit freundlichen Grüßen
Erwin Holzer und
Marian-Bernd Nagel
Vorsitzende

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Gemeinde Bad-Schönborn
Friedrichstraße 67
76669 Bad Schönborn

**Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt**
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Sprechzeiten
Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten;

Gemeinde Bad Schönborn				
FBI	FBII	FBIII	Weiter em:	
Eingang: 14. Dez. 2020				
z. Erl.	Kopie	Ru	z.d.A.	Sakr.

Abteilung	FB II Bad	Ansprechpartner/in
Bauleitplanung/Koordination		Frau Forcher
Eingang:		
15. Dez. 2020		

Kontakt
Telefon 0721/936-86150
Fax 0721/936-86699
E-Mail bauleitplanung@landratsamt-karlsruhe.de

Karlsruhe, 10.12.2020

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 13 a i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)
Ihr Schreiben vom 10.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet:
- x vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzungen:

Fristablauf für die Stellungnahme am:

Bad Schönborn

"Franz-Peter-Sigel-Straße 24"

10.12.2020

B. Stellungnahme

- keine Äußerung
- x Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

B. Stellungnahme Kreisbrandmeister (44.11001)

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundschutz - Durchführung vom wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren.

1.1 Art der Vorgabe

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.

Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.

Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.

Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.

Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.

Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten
Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.
Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.

1.2 Rechtsgrundlage

§§ 3,4,15 und 33 LBO
DVGW Arbeitsblatt W 405
§2 LBOAVO

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Keine

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz

Den vorgelegten Unterlagen war zu entnehmen, dass für die Teilfläche eines Grundstücks schriftliche Festsetzungen eines alten Bebauungsplanes aufgehoben werden und durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu gefasst werden, mit dem Ziel der innerörtlichen Verdichtung. Gegen das Vorhaben bestehen daher von Seiten der Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Auch bei Maßnahmen der Innenentwicklung ist jedoch der Artenschutz zu beachten. Die Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wird daher ausdrücklich begrüßt. Das Fazit des Fachgutachters ist im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel. Da an fünf Terminen bei geeigneten Witterungsbedingungen Reptilienbegehungen stattgefunden haben, jedoch bei keiner Begehung Tiere nachgewiesen wurden, erscheint das Fazit nachvollziehbar. Die dargestellten CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse sind vor Abriss bzw. Baubeginn umzusetzen. Insbesondere sind die geeigneten Zeiträume zur Durchführung von Fällungen bzw. Rodungen zu

beachten. Der Fachgutachter hat dargestellt, dass zur Vermeidung des Tötungstatbestandes bei Fledermäusen nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 20. Oktober bis 01. März gerodet werden darf. Vor Rodung muss aber zwingend ausgeschlossen werden, dass Bäume oder Baulichkeiten als Winterquartier dienen. Dies wäre vorher zu kontrollieren. Nur wenn dies sichergestellt ist, wird das Gesamtfazit der artenschutzrechtlichen Beurteilung akzeptiert.

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwS

Abwasser

Hinweis:

Die Siedlungsentwässerung umfasst nach heutigem Verständnis nicht nur geschlossene, unterirdische Kanäle zur Abwasserableitung. Vielmehr sind nach den Grundsätzen der Regenwasserbewirtschaftung Lösungen zu finden, um die qualitative Änderung der Wasserbilanz bei zunehmender Bebauung so gering wie möglich zu halten. Dazu stehen unterschiedliche Konzepte (dezentral, zentral) zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die Niederschlagsentwässerung mit den kombinierbaren Elementen der Regenwasserbewirtschaftung.

Auch bei gering durchlässigen Untergründen ist eine Versickerung (evtl. Teilversickerung) nicht generell ausgeschlossen. Die Anwendungsgrenze kann erweitert werden, wenn die geringe Versickerungsrate durch ein vergrößertes Speichervolumen ausgeglichen wird (z. B. Mulden-Rigolen-Element).

Die Dachflächen der Wohngebäude werden mit Photovoltaik-Elementen bestückt. Das Herstellen von Gründächern unter den Photovoltaik-Elementen ist ebenfalls möglich und verstärkt die Maßnahmen des lokalen Regenwasserrückhalts.

Die Entwässerungsplanung ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen.

Immissionsschutz

Unserer Ansicht nach erscheint die geplante Bebauung sehr verdichtet zu sein. Sofern Energieanlagen wie z. B.. Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmepumpen vorgesehen sind, empfehlen wir diese lärmtechnisch zu betrachten.

Bzgl. einer Kraft-Wärmekopplungsanlage wäre der Lärminnenwert von nachts 25 dB(A) in der am meisten betroffenen Wohnung durch ein Lärmgutachten zu betrachten und letztendlich auch sicherzustellen

B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. V- 50.11001/ 50.110021)

1. **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

1.1 Art der Vorgabe

Bebauungsplan der Innenentwicklung, Grundfläche unter 7 ha, keine UVP-pflichtigen Vorhaben, kein Natura 2000-Gebiet, keine Störfallrelevanz.

1.2 Rechtsgrundlage

§ 13a BauGB, § 12 BauGB

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

Entfällt

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Allgemein:

Das **Satzungsblatt** ist noch zu erstellen.

Die Überplanung des Altbebauungsplans mit diesem BP ist dort in geeigneter Weise zu vermerken/darzustellen, damit die Planungen nachvollziehbar sind.

Zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes:

Das in der Legende dargestellte Planzeichen „V“ (verkehrsberuhigter Bereich) ist im Plan nicht eingetragen.

1.1.3 und 1.1.1 Legende: Die Darstellungen sind im Plan nicht erkennbar

Die Grundstücke sollen über einen privaten Wohnweg erschlossen werden. Die Erschließung muss grundbuchrechtlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert werden.

Die Anfahrbarkeit für die Stellplätze ist nicht gegeben. Bei 2,5 m Stellplatzbreite sind mind. 5,5 m erforderlich.

Die Zufahrtsbreite/länge/Aufstellfläche für die Feuerwehr reicht nicht aus und entsprechen nicht den Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrlflächen (auf die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters wird verwiesen).

Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:

Zu 1.1: Im Geltungsbereich des BPs wird nur ein WR und kein WA festgesetzt.

Zu 1.2 und 1.3: Es wird hier offensichtlich ein WR festgesetzt gemäß § 12 Abs. 3a BauGB (diese Rechtsgrundlage aufführen, nicht § 9 Abs. 2 BauGB).

Auch in der Legende des zeichnerischen Teils soll die Art der Nutzung stehen.

Zu 2.1: Hier soll als Bezugsgröße ein NN-Wert angegeben werden, ansonsten zu unbestimmt.

Zu 4.1: Die gewünschten Terrassen können im Rahmen des Ermessens von der Baurechtsbehörde zugelassen werden (gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO). Da man im vBP nicht an die Vorgaben der BauNVO gebunden ist, kann natürlich bestimmt werden, dass hierfür eine Ausnahme (gem § 31 Abs. 1 BauGB) erforderlich sein soll, für die das Einvernehmen des Gemeinderats nötig ist. Wir nehmen an, dass dies aber nicht gewünscht ist. Für die Größe der Terrassen soll auch noch eine Breite bzw. qm-Zahl angegeben werden.

Zum V+E-Plan:

Dem V+E Plan ist zu entnehmen, dass dieser über den Geltungsbereich des vBPs hinausgeht (Einbeziehung des nördlichen Bereichs, der mit einem Bestandsgebäude bebaut ist). Das ist nicht möglich. Der Geltungsbereich des vBP müsste dementsprechend erweitert werden. Es wäre möglich, dass das Grundstück mit dem das Bestandsgebäude in den (erweiterten) vBP aufgenommen wird und nicht im V+E-Plan dargestellt wird, falls man zu der Einschätzung gelangt, und dies auch begründen kann, dass die Fläche untergeordnet ist und dem Vorhaben zugeordnet werden kann (§ 12 Abs. 4 BauGB). Dies trifft jedoch u.E. nicht zu.

Die Gebäude überschreiten teilweise die geplanten Grundstücksgrenzen.

Die Abstandflächen werden im OG mit den Treppen nicht eingehalten.

Stellplätze/Carports sind nicht ausreichend anfahrbar.

Die Balkone befinden sich auf mehreren Grundstücken.

Zur Begründung:

Zu II: Die Begründung zum Baudistelhaus ist dahingehend widersprüchlich, dass es im V+E-Plan dargestellt wird s.o.).

Zu IV.: bitte Rechtsgrundlagen überarbeiten:

-Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

-Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019
(GBl. Nr. 16, S. 313)

-Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910)

Bitte wenden Sie sich bei Rücksprachen an unseren Kreisbaumeister Herrn Günther (Tel.Nr. 0721/93686180).

Weitere Fachämter innerhalb unseres Hauses wurden nicht gehört.

Mit freundlichen Grüßen

Forcher

Anlagen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt
Bad Schönborn
Friedrichstraße 67
76669 Bad Schönborn

Freiburg i. Br., 25.11.2020
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 20-12266

Mehrfertigung an:
Sternemann und Glup
Freie Architekten und Stadtplaner
Zwingergasse 10
74889 Sinsheim

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Projekt-Nr. 258412 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Franz-Peter-Sigel-Straße 24", Gemeinde Bad Schönborn, Teilort Langenbrücken, Lkr. Karlsruhe (TK 25: 6717 Waghäusel)

Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 10.11.2020 / Anhörungsfrist 10.12.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Pleistozänes Schwemmsediment) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Posidonienschiefer-Formation (Unterjura) erwartet.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen.

Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau; zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung¹) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Nahbereich von Heilquellen. Nähere Kenntnisse zu den Heilquellen liegen nicht vor. Ein Heilquellenschutzgebiet wurde nicht abgegrenzt, da seitens der Gemeinde kein Interesse daran besteht.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Gemeinde Bad Schönborn
Friedrichstraße 67
76669 Bad Schönborn

Esslingen 19.11.2020
Name Dr. Britta Rabold
Durchwahl 0721/ 926-4850
Aktenzeichen 84.2-KA
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vorgezogener BPL „Franz-Peter-Sigel-Straße 24
Mail vom 10.11.2020 (Büro Sternemann-glup Sinsheim)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen oben genannte Bebauungsplanung gibt es aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aktuell keine Bedenken. Allerdings basiert diese Aussage auf dem derzeitigen Kenntnisstand archäologischer Denkmäler, der jederzeit fortgeschrieben werden kann.

Daher sei in diesem Zusammenhang an die Meldepflicht archäologischer Denkmäler gemäß § 20 DSchG Baden-Württemberg erinnert. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind die Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (z.B. Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramik, Knochen) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Britta Rabold